

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

11 (1.7.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1910.

Inhalt:

Ordensverleihungen.

Dienstnachrichten.

Provisorische kirchliche Gesetze. 1. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Fahrnau betr. —

2. Die Erhebung der Filialgemeinde Friedrichsfeld zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr.

Bekanntmachungen. 1. Frauenschule der Innern Mission betr. — 2. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens, hier die Sicherheitsleistung der Rechner betr. — 3. Die Versicherung gegen Feuer Schaden betr. — 4. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1911 betr. — 5. Das evangelische Kirchspiel Hausen betr. — 6. Die Erhebung der Filialgemeinde Friedrichsfeld zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr. — 7. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. — 8. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr. — 9. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr.

Dienst erledigung.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 7. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Wirklichen Beheimen Rat D. Albert Helbing die goldene Kette zum Großkreuz und dem Mitglied dieser Behörde Beheimen Oberkirchenrat D. Julius Zäringer das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 3. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchen-

gemeinde Vegelshurst aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählt und präsentierten Pfarrer Philipp Kaeß in Oberöwisheim zum Pfarrer in Vegelshurst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 3. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Paul Ledderhose in Hemsbach auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Besundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 3. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Käfertal aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählt und präsentierten Pfarrer Hermann Luger in Eschelbach zum Pfarrer in Käfertal zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 14. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Zaisenhäusen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählt und präsentierten Pfarrer Georg Ulzhöfer in Eberstadt zum Pfarrer in Zaisenhäusen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 18. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Wilhelm Karl auf die evang. Pfarrei Tauberbischofsheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 18. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Georg Mez auf die evang. Pfarrei Kleinkems auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 24. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Eduard Lamerdin in Diedelsheim seinem Ansuchen gemäß wegen leidender Besundheit unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste auf 1. September d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Entschliehung vom 4. Juni d. J. wurde dem Revidenten Eduard Fesenbeckh eine Bureaubeamtenstelle im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I, unter Ernennung

deselben zum Oberbuchhalter und Versehung zur Evang.kirchlichen Stiftungenverwaltung hier übertragen.

Gleichzeitig wurde Buchhalter Richard Thies bei der Evang.kirchlichen Stiftungenverwaltung hier zum Revidenten beim Oberkirchenrat ernannt.

Mit Entschliehung vom 4. Juni d. J. wurde dem Revidenten Hans Forchler eine Bureaubeamtenstelle im Bezirksdienst, Behaltsklasse I, unter Ernennung deselben zum Oberbuchhalter und Versehung zur Pflege Schönau in Heidelberg übertragen.

Gleichzeitig wurde Buchhalter Heinrich Keller bei der Pflege Schönau zum Revidenten beim Oberkirchenrat ernannt.

3.

Provisorische kirchliche Befehle.

1. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Fahrnau betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zum evangelischen Kirchspiel Schopfheim, Diocese Schopfheim, gehörigen Nebenorte Fahrnau und Kürnberg bilden mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an eine eigene — die Bemerkung der politischen Gemeinde Fahrnau und die zur politischen Gemeinde Raitbach gehörige Nebengemarkung Kürnberg umfassende — evangelische Kirchengemeinde Fahrnau, welche als Filialgemeinde auch weiterhin im Verband des evangelischen Gesamtkirchspiels Schopfheim verbleibt.

Begeben Karlsruhe, den 23. Juni 1910.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

2. Die Erhebung der Filialgemeinde Friedrichsfeld zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel.

Die evangelische Filialgemeinde Friedrichsfeld wird von dem Gesamtkirchspiel Edingen losgetrennt und bildet von nun an eine selbständige die Bemerkung der politischen Gemeinde Friedrichsfeld umfassende Kirchengemeinde.

Begeben Karlsruhe, den 23. Juni 1910.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

4.

Bekanntmachungen.

1. Frauenschule der Innern Mission betr.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. September v. J. (K. B. u. B. Bl. 1909 S. 161) geben wir hiemit bekannt, daß die am 9. Oktober v. J. eröffnete Frauenschule der Innern Mission in Berlin im Oktober d. J. ihren 2. theoretischen Ausbildungskursus beginnt. Alles nähere über Lehrplan und Aufnahmebedingungen ist zu erfahren von Pastor Scheffen (Zentralauschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Post Groß-Lichterfelde-West, Altensteinstraße 51) und den anderen schon in der erwähnten Bekanntmachung angeführten Persönlichkeiten, an welche auch etwaige Anmeldungen zu richten sind.

Karlsruhe, den 8. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens, hier die Sicherheitsleistung der Rechner betr.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. (K. B. u. B. Bl. Nr. XX S. 187) empfehlen wir den Kirchengemeinderäten, vor formeller Stellung eines Antrags auf Eintragung einer Sicherheitshypothek auf Grundstücke des Rechners persönlich mit dem zuständigen Grundbuchbeamten ins Benehmen zu treten, damit das zu stellende Ersuchen den Formerfordernissen der Grundbuchordnung völlig entspricht und Weiterungen und Gebührenansätze, die aus Mängeln in der Form sich ergeben können, vermieden werden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die Versicherung gegen Feuer Schaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Versicherung evang.-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuer Schaden betr. (K. B. u. B. Bl. S. 73), bringen wir zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig abgelieferte Prämienanteil aus evang.-kirchlichen Versicherungen gegen Feuer Schaden für das Jahr 1909 sich auf 726 *M* 40 *ℳ* belaufen hat und der Alumnatskasse des Pfarrvereins zugewiesen worden ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (K. B. u. B. Bl. S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Gesellschaft mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß bei der dermaligen Ordnung des Gebäudeversicherungswesens nur noch Neuversicherungen kirchlicher Fahrnisse bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Frage kommen, und daß der Vertrag der Feuerversicherungskasse mit dieser Gesellschaft nur noch bis Ende des Jahres 1914 Geltung hat. Von diesem Zeitpunkt an würden die

Fahrnisse der Kirchengemeinden unmittelbar bei der Feuerversicherungskasse der evang. Geistlichen des Landes versichert werden können.

Karlsruhe, den 22. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1911 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen machen wir unter Bezugnahme auf §§ 3—9 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Anlage zum R. G. u. B. Bl. Nr. XV von 1907) bzw. — soweit in Kirchspielsmarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Mai 1908 (Anlage zum R. G. u. B. Bl. Nr. IX von 1908) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Bervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1911 nach Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Weiser.

5. Das evangelische Kirchspiel Hausen betr.

Nachdem die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, haben wir gemäß § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an angeordnet, daß die bisher zu dem evangelischen Kirchspiel Schopfheim gehörige Gemarkung der politischen Gemeinde Raitbach (Dorf Raitbach und die Zinken Kehrgraben und Scheuermatt) und die Nebengemarkungen Schweigmatt (Weiler

Schweigmatt und die Höfe Blumberg und Steinighof) und Sattelhof in das evangelische Kirchspiel Hausen einbezogen werden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

6. Die Erhebung der Filialgemeinde Friedrichsfeld zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Entschliebung vom 23. Juni d. J. gnädigt zu genehmigen geruht, daß für die evangelische Kirchengemeinde Friedrichsfeld eine eigene evangelische Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 4. Juni d. J. die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, daß die evangelische Filialgemeinde Friedrichsfeld unter Lostrennung vom Gesamtkirchspiel Edingen zu einer selbständigen die Bemerkung der politischen Gemeinde Friedrichsfeld umfassenden Kirchengemeinde erhoben, sowie daß eine eigene evangelische Pfarrei daselbst errichtet werde.

Karlsruhe, den 27. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

7. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. September 1897 und vom 1. April 1910 in obigem Betreff (K. B. u. V. Bl. 1897 S. 211 und 1910 S. 69) bringen wir die von Großh. Oberschulrat in Nr. XIII S. 99 des Schulverordnungsblattes für 1910 erlassene Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. nachstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 28. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.
 Die Ortsschulbehörden werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 — Schulverordnungsblatt 1897 Nr. VIII S. 59 — auf die ihnen bereits zugegangene, von dem Evangelischen Oberkirchenrat neu aufgestellte Tabelle über die „Pastorationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums Baden sich aufhaltenden Evangelischen“ nebst alphabetischem Verzeichnis dieser Gemeinden hingewiesen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1910.

Großherzoglicher Oberschulrat:

(gez.) Dr. E. von Sallwürk.

(gez.) Pahl.

8. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr.

Die in diesem Spätjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag den 4. Oktober vormittags 9 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K. B. u. V. Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 4. September einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 genannter Prüfungsordnung.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziffer 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 3. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

9. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr.

Die zweite theologische Prüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag den 11. Oktober vormittags 9 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 11. September zu melden.

Den Besuchen um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie vom 11. Februar 1906 (K. G. u. V. Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise nebst den nach bestandener erster theologischer Prüfung etwa zurückgehaltenen Zeugnissen beizulegen. Ferner ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 genannter Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (K. G. u. V. Bl. S. 16 ff.) bemerkt, daß die Besuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem Gesetz durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 10. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

5.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Diedelsheim, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 6. Mai d. J.: Teutsch, Friedrich, Pfarrer in Leutershausen.
 am 12. Juni d. J.: Ullmer, Karl, Pfarrer a. D. von Heddesheim.
 am 14. Juni d. J.: Schmidt-Clever, Adolf, Pfarrer in Badenweiler.
 am 20. Juni d. J.: Hasenclever, Adolf, Dr., Pfarrer und Dekan in
 Freiburg.

7.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des K. G. u. V. Blatts liegt ein Sonderabdruck zweier Reden über die Beschichtlichkeit Jesu bei, gehalten auf dem Evangelischen Gemeindeabend am 24. April 1910 zu Mannheim von Professor Joh. Weiß und Professor Georg Brühmayer. Tübingen, Mohr 1910.